Bundesgesetzblatt

Teil I

1957	Ausgegeben zu Bonn am 28. August 1957	Nr. 49

Inhalt:

Tag		Seite
26. 8. 57	Erste Verordnung zur Einführung von Bundesrecht im Saarland	1255
23. 8. 57	Verordnung zur Verhütung der Einschleppung von gefährlichen Krankheitserregern und Schädlingen der Kulturpflanzen (Pflanzenbeschauverordnung)	1258
21. 8. 57	Verordnung über die Höhe der an die Einzugsstellen zu leistenden Vergütung für den Einzug der Beiträge zu den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten	1274

In Teil II Nr. 24, ausgegeben am 21. August 1957, sind veröffentlicht: Bekanntmachung über die Verfahrensordnung der Vertrauensstelle für Goldhypotheken. — Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Kulturabkommens (Inkrafttreten für Italien). — Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Vertrages der Bundesrepublik Deutschland mit der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Regelung der evangelischen Militärseelsorge. — Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Übereinkommens Nr. 10 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 16. November 1921 über das Alter für die Zulassung von Kindern zur Arbeit in der Landwirtschaft. — Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 11 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 12. November 1921 über das Vereins- und Koalitionsrecht der landwirtschaftlichen Arbeiter. — Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 15 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 11. November 1921 über das Mindestalter für die Zulassung von Jugendlichen zur Beschäftigung als Kohlenzieher (Trimmer) oder Heizer. — Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 16 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 11. November 1921 über die pflichtmäßige ärztliche Untersuchung der in der Seeschiffahrt beschäftigten Kinder und Jugendlichen. — Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 19 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 5. Juni 1925 über die Gleichbehandlung einheimischer und ausländischer Arbeitnehmer bei Entschädigung aus Anlaß von Betriebsunfällen. — Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Übereinkommens Nr. 98 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 1. Juli 1949 über die Anwendung der Grundsätze des Vereinigungsrechtes und des Rechtes zu Kollektivverhandlungen. — Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Übereinkommens Nr. 100 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 29. Juni 1951 über die Gleichheit des Entgelts männlicher und weiblicher Arbeitskräfte für gleichwertige Arbeit.

Erste Verordnung zur Einführung von Bundesrecht im Saarland.

Vom 26. August 1957.

Auf Grund des § 16 des Gesetzes über die Eingliederung des Saarlandes vom 23. Dezember 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 1011) verordnet die Bundesregierung nach Anhörung der Regierung des Saarlandes mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

Im Saarland werden folgende gesetzliche Bestimmungen eingeführt:

1. § 40 des Personenstandsgesetzes vom 3. November 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1146);
2. Reichsgesetz über die Änderung von Familiennamen und Vornamen vom 5. Januar 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 9);
3. § 70 der Ersten Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes vom 19. Mai 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 533);
4. Gesetz der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes über die Übernahme von Sicherheitsleistungen und Gewährleistungen im Ausfuhrgeschäft vom 26. August 1949 (Gesetzblatt der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes S. 303);
5. Verordnung über die Einführung der Anzeigepflicht für die Brucellose (seuchenhaftes Verferkeln) der Schweine vom 19. Dezember 1949 (Bundesgesetzbl. S. 5);
6. Gesetz über die Übernahme von Sicherheitsleistungen und Gewährleistungen im Ausfuhrgeschäft vom 4. September 1950 (Bundesgesetzbl. S. 447);
7. Gesetz zur Änderung der Gewerbeordnung vom 14. Dezember 1950 (Bundesgesetzbl. S. 785);
8. Gesetz zur Änderung von Vorschriften des Fideikommiß- und Stiftungsrechts vom 28. Dezember 1950 (Bundesgesetzbl. S. 820);
9. Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Personenstandsgesetzes vom 15. Januar 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 57);
10. Zweites Gesetz über die Übernahme von Sicherheitsleistungen und Gewährleistungen im Ausfuhrgeschäft vom 20. April 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 255);
11. Gesetz über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet vom 25. April 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 269);

12. Gesetz über die Verlängerung der Zuckerungsfrist bei Wein vom 15. Juli 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 450);
13. Gesetz über die Errichtung eines Kraftfahrt-Bundesamtes vom 4. August 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 488);
14. Fünfte Verordnung zur Ausführung des Weingesetzes vom 14. August 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 525);
15. Verordnung zum Schutze gegen Staublungenerkrankungen (Silikose) in der keramischen Industrie vom 1. September 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 787);
16. Gesetz zur Änderung der Gewerbeordnung vom 27. Dezember 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 1007);
17. Gesetz über das Inkrafttreten von Vorschriften des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 16. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 21);
18. Gesetz über die Kreditanstalt für Wiederaufbau in der Fassung vom 22. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 65);
19. Gesetz zur Ordnung des Schornsteinfegerwesens vom 22. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 75);
20. Drittes Gesetz über die Übernahme von Sicherheitsleistungen und Gewährleistungen im Ausfuhrgeschäft vom 22. Februar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 122);
21. Gesetz über die Aufhebung von Vorschriften auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes vom 21. März 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 146);
22. Vierte Verordnung zur Bekämpfung der Papageienkrankheit (Psittacosis) vom 27. März 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 230);
23. Gesetz über die Ausübung der Zahnheilkunde vom 31. März 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 221);
24. Gesetz über die Errichtung eines Bundesamtes für Auswanderung vom 8. Mai 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 289);
25. Verwaltungszustellungsgesetz (VWZG) vom 3. Juli 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 379);
26. Gesetz über das gerichtliche Verfahren in Binnenschiffahrts- und Rheinschiffahrtssachen vom 27. September 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 641);
27. Verordnung zur Durchführung des § 8 Abs. 1 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde vom 17. Dezember 1952 (Bundesanzeiger Nr. 246 vom 19. Dezember 1952);
28. Verordnung über die Anerkennung und die Verteilung von ausländischen Flüchtlingen (Asylverordnung) vom 6. Januar 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 3);
29. Gesetz über die Aufhebung kriegsbedingter gewerberechtlicher Vorschriften vom 9. Februar 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 19);
30. Gesetz über die Bundesanstalt für Flugsicherung vom 23. März 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 70);
31. Viertes Gesetz über die Übernahme von Sicherheitsleistungen und Gewährleistungen im Ausfuhrgeschäft vom 9. Juni 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 381);
32. Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten vom 23. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 700);
33. Verordnung über die Vereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die erleichterte Beschaffung von Ehefähigkeitszeugnissen sowie über den Austausch von Personenstandsurkunden vom 28. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. II S. 519);
34. Prüfordnung für ausländisches Luftfahrtgerät vom 19. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1033);
35. Gesetz über die Verwaltung des ERP-Sondervermögens vom 31. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1312);
36. Gesetz über den Vertrieb von Blindenwaren vom 9. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1322);
37. Gesetz über die Änderung der Titel I bis IV, VII und X der Gewerbeordnung vom 29. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1459);
38. Dritte Verordnung zur Änderung der Eichordnung vom 10. Dezember 1953 (Bundesanzeiger Nr. 16 vom 23. Januar 1954);
39. Sechste Verordnung zur Ausführung des Weingesetzes vom 22. Februar 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 14);
40. Vierte Verordnung zur Änderung der Eichordnung vom 13. August 1954 (Bundesanzeiger Nr. 168 vom 2. September 1954);
41. Verordnung über Enteneier vom 25. August 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 265);
42. Sechste Verordnung zur Änderung der Verordnung über Luftverkehr vom 5. November 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 302);
43. Fünftes Gesetz über die Übernahme von Sicherheitsleistungen und Gewährleistungen im Ausfuhrgeschäft vom 24. November 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 356);
44. Gesetz über das Luftfahrt-Bundesamt vom 30. November 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 354);
45. Verordnung über die Beschäftigung von Frauen und Jugendlichen mit der Herstellung von Präservativen, Sicherheitspessaren, Suspensorien und dergleichen vom 3. Dezember 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 366);
46. § 2 des Dritten Gesetzes über die Übernahme von Sicherheitsleistungen und Gewährleistungen zur Förderung der deutschen Wirtschaft vom 6. Dezember 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 365);
47. Verordnung über die Erlaubnis zur Errichtung und zum Betrieb von Dampfkesselanlagen vom 20. Dezember 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 440);

48. Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten vom 28. Dezember 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 523);
49. Gesetz zur Änderung des Viehseuchengesetzes vom 2. Januar 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 1);
50. Prüfungsordnung für Zahnärzte vom 26. Januar 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 37);
51. Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Vertrieb von Blindenwaren vom 31. Mai 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 131) in der Fassung der Ersten Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Vertrieb von Blindenwaren vom 16. März 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 109);
52. Verordnung zur Änderung der Verordnung über Luftverkehr (Siebente Änderung) und der Prüfordnung für Luftfahrer vom 21. Juni 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 321);
53. Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten vom 5. Juli 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 402);
54. Gesetz über den Personalgutachterausschuß für die Streitkräfte (Personalgutachterausschußgesetz) vom 23. Juli 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 451);
55. Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 12. September 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 573);
56. Verordnung über die Prüfung von Luftfahrtgerät vom 24. Oktober 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 690);
57. Verordnung zur Durchführung einer Luftfahrtstatistik vom 26. Oktober 1955 (Bundesanzeiger Nr. 211 vom 1. November 1955);
58. Sechstes Gesetz über die Übernahme von Sicherheitsleistungen und Gewährleistungen im Ausfuhrgeschäft vom 22. November 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 727);
59. Gesetz über den Einfluß von Eignungsübungen der Streitkräfte auf Vertragsverhältnisse der Arbeitnehmer und Handelsvertreter sowie auf Beamtenverhältnisse (Eignungsübungsgesetz) vom 20. Januar 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 13);
60. Verordnung zum Eignungsübungsgesetz vom 15. Februar 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 71);
61. Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutze gegen Bleivergiftung bei Anstricharbeiten vom 16. März 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 130);
62. Gesetz über die Rechtsstellung der Soldaten (Soldatengesetz) vom 19. März 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 114);
63. Gesetz über die Errichtung des Bundesversicherungsamts, die Aufsicht über die Sozialversicherungsträger und die Regelung von Verwaltungszuständigkeiten in der Sozialversicherung und der betrieblichen Altersfürsorge (Bundesversicherungsamtsgesetz — BVAG) vom 9. Mai 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 415);
64. Gesetz über die Lohnstatistik vom 18. Mai 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 429);
65. Verordnung über die Regelung des militärischen Vorgesetztenverhältnisses vom 4. Juni 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 459);
66. Fünfte Verordnung zur Änderung der Eichordnung vom 27. Juli 1956 (Bundesanzeiger Nr. 152 vom 8. August 1956);
67. Verordnung zur Aufhebung von Vorschriften über die Ruhezeit und Pausen für das Fahrpersonal der Straßenbahnen vom 9. August 1956 (Bundesanzeiger Nr. 161 vom 21. August 1956);
68. Gesetz zur Änderung des Viehseuchengesetzes vom 23. August 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 743);
69. Gesetz zur Ergänzung des Personalgutachterausschuß-Gesetzes vom 6. November 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 843);
70. Verordnung über amtlich anerkannte Sachverständige und amtlich anerkannte Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr (Kraftfahrsachverständigen-Verordnung) vom 10. November 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 855);
71. Rechtsverordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Ergänzung des Gesetzes über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in den Aufsichtsräten und Vorständen der Unternehmen des Bergbaus und der Eisen und Stahl erzeugenden Industrie vom 26. November 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 886);
72. Verordnung zum Schutze gegen Infektion durch Erreger der Salmonella-Gruppe in Eiprodukten vom 17. Dezember 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 944);
73. Wehrbeschwerdeordnung (WBO) vom 23. Dezember 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 1066);
74. Verordnung über chemisch behandelte Getreidemahlerzeugnisse, unter Verwendung von Getreidemahlerzeugnissen hergestellte Lebensmittel und Teigmassen aller Art vom 27. Dezember 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 1081).

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 19 des Gesetzes zur Eingliederung des Saarlandes vom 23. Dezember 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 1011) auch im Land Berlin.

§ 3

Die Verordnung tritt am 1. September 1957 in Kraft.

Bonn, den 26. August 1957.

Der Bundeskanzler
Adenauer

Der Bundesminister des Innern
Dr. Schröder

Verordnung zur Verhütung der Einschleppung von gefährlichen Krankheitserregern und Schädlingen der Kulturpflanzen (Pflanzenbeschauverordnung).

Vom 23. August 1957.

Auf Grund des § 3 Nr. 1 bis 5 und des § 11 des Gesetzes zum Schutze der Kulturpflanzen in der Fassung vom 26. August 1949 (WiGBl. S. 308) und des § 1 Nr. 2 der Zweiten Verordnung über die Erstreckung von Landwirtschaftsrecht der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes auf die Länder Baden, Rheinland-Pfalz, Württemberg-Hohenzollern und den bayerischen Kreis Lindau vom 12. Mai 1950 (Bundesgesetzbl. S. 180) in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 des Grundgesetzes wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen und mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Die in Ziffer I der Anlage 1 genannten gefährlichen Krankheitserreger und Schädlinge der Kulturpflanzen dürfen nicht aus dem Ausland eingeführt werden.

§ 2

(1) Die in Anlage 2 genannten Pflanzen und anderen Gegenstände dürfen aus dem Ausland nicht eingeführt werden, soweit die in dieser Anlage bezeichneten Voraussetzungen gegeben sind.

(2) Pflanzen im Sinne dieser Verordnung sind auch Pflanzenteile einschließlich der Früchte und Samen.

§ 3

(1) Pflanzen, die von den in Ziffer I der Anlage 1 genannten gefährlichen Krankheitserregern oder Schädlingen befallen sind, dürfen aus dem Ausland nicht eingeführt werden. Das gleiche gilt für andere Gegenstände, die Träger der genannten gefährlichen Krankheitserreger oder Schädlinge sind. Wird der Befall nur für einen Teil einer Sendung festgestellt, so darf die gesamte Sendung nicht eingeführt werden. Der Pflanzenschutzdienst kann die Einfuhr von Früchten bei geringfügigem Befall mit der San-José-Schildlaus vom 1. Dezember bis zum 31. März im Einzelfall zulassen, wenn die Früchte unter seiner Aufsicht unverzüglich der Verarbeitung zugeführt werden.

(2) Pflanzen der in Ziffer II der Anlage 1 genannten Art, die von den dort genannten gefährlichen Krankheitserregern oder Schädlingen befallen sind, dürfen nicht aus dem Ausland eingeführt werden. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend. Der Pflanzenschutzdienst kann die Einfuhr im Einzelfall zulassen, wenn der Befall geringfügig ist und nach den Umständen ungefährlich erscheint.

§ 4

Die in Anlage 3 genannten Pflanzen dürfen unbeschadet der Vorschriften der §§ 2 und 3 aus dem Ausland nur eingeführt werden, wenn sie an der Einlaßstelle (§ 8) unter Aufsicht des Pflanzenschutzdienstes wirksam entseucht worden sind.

§ 5

Bei der Einfuhr der in Anlage 4 genannten Pflanzen gelten zusätzlich die dort genannten besonderen Voraussetzungen.

§ 6

Werden Pflanzenerzeugnisse der in Anlage 5 genannten Art, die von den dort genannten Schädlingen befallen sind, aus dem Ausland eingeführt, so hat der Pflanzenschutzdienst nach Maßgabe dieser Anlage anzuordnen, daß die Pflanzenerzeugnisse zu entseuchen, zu verarbeiten oder wieder auszuführen sind. Der Pflanzenschutzdienst kann davon absehen, wenn der Befall geringfügig ist und nach den Umständen ungefährlich erscheint.

§ 7

(1) Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse der in Ziffer I der Anlage 6 genannten Art, die aus den dort genannten Ländern stammen, dürfen nur eingeführt werden, wenn ihnen ein amtliches Pflanzengesundheitszeugnis des Ursprungslandes beigefügt ist.

(2) Das Pflanzengesundheitszeugnis nach Absatz 1 muß dem Muster der Anlage 7 entsprechen. Es muß in deutscher Sprache und in der Sprache des Ursprungslandes abgefaßt sein. An die Stelle der deutschen Fassung kann eine amtlich beglaubigte deutsche Übersetzung treten. Das Pflanzengesundheitszeugnis darf nicht früher als 20 Tage vor dem Tag ausgestellt sein, an dem die Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse das Ursprungsland verlassen haben.

(3) Pflanzenerzeugnisse der in Ziffer II der Anlage 6 genannten Art dürfen nur eingeführt werden, wenn ihnen ein amtliches Pflanzengesundheitszeugnis des letzten Abgangslandes beigefügt ist. Absatz 2 findet mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß an die Stelle des Ursprungslandes das letzte Abgangsland tritt.

(4) Ist eine Sendung außerhalb des Ursprungslandes aufgeteilt worden, so genügt es, wenn jeder neuen Sendung eine amtlich beglaubigte Abschrift oder eine amtlich beglaubigte Fotokopie des Pflanzengesundheitszeugnisses und eine amtliche Bescheinigung des Pflanzenschutzdienstes des Landes, in dem die Aufteilung vorgenommen worden ist, nach dem Muster der Anlage 8 beigefügt sind.

(5) Sind Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse im Ausland entseucht worden, so sollen in dem Pflanzengesundheitszeugnis oder in der Bescheinigung nach Absatz 4 von dem Pflanzenschutzdienst des Landes, in dem die Entseuchung vorgenommen worden ist, der Zeitpunkt, die Art der Behandlung und ihre Dauer sowie das Mittel der Entseuchung und seine Konzentration angegeben sein.

(6) Die in Absatz 1, 3 und 4 genannten Unterlagen sind dem Pflanzenschutzdienst zu seinen Dienstakten zu überreichen, wenn die Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse nicht von der Einfuhr zurückgewiesen werden.

§ 8

(1) Die in Anlage 6 genannten Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse dürfen nur über die aus Anlage 9 ersichtlichen Zollstellen nach Maßgabe dieser Anlage eingeführt werden.

(2) Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann vorübergehend in Einzelfällen im Benehmen mit der zuständigen Oberfinanzdirektion die Einfuhr über andere als die in Anlage 9 genannten Zollstellen zulassen, wenn eine Einfuhr über diese ganz oder teilweise nicht möglich ist.

§ 9

Die in Anlage 6 genannten Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse sind vor der Zollabfertigung an der Einlaßstelle nach Maßgabe der Ziffer III dieser Anlage zu untersuchen. Wenn sie in einen Freihafen verbracht werden, so sind sie spätestens unverzüglich nach der Entladung zu untersuchen. Die Untersuchungen erstrecken sich auch auf die Verpackung und den Laderaum des Beförderungsmittels.

§ 10

Die §§ 7 bis 9 gelten für die in Anlage 10 genannten Gegenstände nicht, soweit sich aus dieser Anlage Erleichterungen ergeben.

§ 11

(1) § 3 Abs. 2 und die §§ 4 bis 7 und 9 gelten nicht für die unmittelbare Durchfuhr unter Zollüberwachung und die unmittelbare Durchfuhr über Freihäfen.

(2) § 3 Abs. 2 und die §§ 4, 5 und 7 gelten nicht für die Durchfuhr über Freihäfen.

(3) § 3 Abs. 2 und die §§ 4 bis 9 gelten nicht für die Durchfuhr von Postsendungen.

(4) Die §§ 4 bis 9 gelten nicht

1. für die Einfuhr von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen, wenn sie von Grundstücken innerhalb des Grenzbezirks jenseits der Grenze stammen, die von Wohn- und Wirtschaftsgebäuden innerhalb des Grenzbezirks diesseits der Grenze aus bewirtschaftet werden;
2. für die Einfuhr von Saat- und Pflanzgut für Grundstücke innerhalb des Grenzbezirks diesseits der Grenze, die von Wohn- und Wirtschaftsgebäuden innerhalb des Grenzbezirks jenseits der Grenze aus bewirtschaftet werden; bei Pflanzkartoffeln muß jedoch ein amtliches Zeugnis dafür beigebracht werden, daß sie einem Boden entstammen, der frei von Kartoffelkrebs und Kartoffelnematoden ist.

§ 12

Pflanzen und andere dieser Verordnung unterliegende Gegenstände, die nicht nach § 9 einer Untersuchung bei der Einfuhr bedürfen, müssen nur untersucht werden, wenn ein Anhaltspunkt für einen Befall mit den in Ziffer I der Anlage 1 genannten gefährlichen Krankheitserregern oder Schädlingen gegeben ist.

§ 13

(1) Der Untersuchung unterliegende Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände können von der Einfuhr zurückgewiesen werden, wenn der Einführende sie nicht so darlegt, daß die Untersuchung ordnungsmäßig vorgenommen werden kann und wenn er nicht die für die Untersuchung erforderlichen Maßnahmen auf seine Kosten und Gefahr nach Anordnung des Pflanzenschutzdienstes trifft.

(2) Einführender ist, wer die Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder anderen Gegenstände im Zeitpunkt der Untersuchung im unmittelbaren oder mittelbaren Besitz hat.

§ 14

(1) Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann in Einzelfällen Ausnahmen von § 2 für bewurzelte Reben und für Edelreiser von Rosen und Obstgehölzen zulassen, wenn die Versorgung mit den genannten Pflanzen im Inland gefährdet ist und die Gewähr besteht, daß keine der in Ziffer I der Anlage 1 genannten gefährlichen Krankheitserreger oder Schädlinge aus dem Ausland eingeschleppt werden.

(2) Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann in Einzelfällen

1. Ausnahmen von den §§ 1 bis 7, 9 und 12 zulassen, wenn die Einfuhr zu wissenschaftlichen Zwecken für das Gebiet ihres Landes notwendig erscheint;
2. Ausnahmen von den §§ 2, 4 und 9 für Pflanzen zulassen, die auf größeren Pflanzenausstellungen im Gebiete ihres Landes gezeigt werden sollen;
3. Ausnahmen von § 2 im kleinen Grenzverkehr für trockenes Rebholz und gebrauchte Weinbergpfähle zulassen, wenn die Gewähr besteht, daß keine der in Ziffer I der Anlage 1 genannten gefährlichen Krankheitserreger oder Schädlinge aus dem Ausland eingeschleppt werden.

§ 15

Auf Anordnung des Pflanzenschutzdienstes sind eingeführte Pflanzen und andere Gegenstände unverzüglich aus dem Geltungsbereich dieser Verordnung zu entfernen, wenn sie nach den vorstehenden Vorschriften von der Einfuhr ausgeschlossen sind

oder wenn eine auf den Vorschriften dieser Verordnung beruhende Anordnung oder Auflage nicht oder nicht fristgemäß erfüllt wird. Ist die Entfernung nicht oder nicht rechtzeitig möglich, so kann der Pflanzenschutzdienst, soweit dies zur Verhütung der Ausbreitung eines der in Anlage 1 genannten gefährlichen Krankheitserregers oder Schädlings notwendig ist, ihre Vernichtung oder, soweit dies ausreicht, ihre Entseuchung anordnen.

§ 16

Für die Untersuchung von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen nach dieser Verordnung werden Gebühren nach Maßgabe der Anlage 11 erhoben.

§ 17

(1) Gebührenschuldner ist

1. der Einführende (§ 13 Abs. 2),
2. wer die Zahlung von Gebühren durch Erklärung gegenüber dem Pflanzenschutzdienst übernommen hat.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 18

(1) Die Gebührenschuld entsteht, wenn die in § 16 bezeichnete Untersuchung durchgeführt ist.

(2) Der Pflanzenschutzdienst setzt die Gebühren fest und zieht den Gebührenbetrag vom Gebührenschuldner ein.

(3) Die Gebührenschuld wird mit Bekanntgabe der Anforderung des Gebührenbetrages fällig.

(4) Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen einen angemessenen Gebührenvorschuß einzuzahlen. Er ist einzufordern, wenn der Eingang der Gebühren gefährdet erscheint oder wenn der Gebührenschuldner mehrfach Gebühren nicht rechtzeitig entrichtet hat.

§ 19

Einziehung, Stundung, Niederschlagung und Erlaß von Gebühren richten sich nach Landesrecht.

§ 20

Die §§ 1 bis 19 gelten entsprechend, wenn Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder andere Gegenstände aus dem Saarland in den Geltungsbereich dieser Verordnung verbracht werden.

§ 21

Diese Verordnung gilt nicht für Pflanzen und andere Gegenstände, die zwischen zwei Orten im Geltungsbereich dieser Verordnung über ein Gebiet außerhalb des Geltungsbereiches im unmittelbaren Durchgangsverkehr befördert werden, wenn die Nämlichkeit mit Sicherheit festgestellt werden kann.

§ 22

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Erstreckung von Recht der Land- und Forstwirtschaft auf das Gebiet des Landes Berlin vom 25. März 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 64) auch im Land Berlin. Sie gilt nicht im Saarland.

§ 23

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1957 in Kraft, soweit Absatz 2 nichts anderes bestimmt.

(2) § 6, § 7 Abs. 3 und Anlage 5 treten am 1. Juli 1958 in Kraft.

(3) Am 1. Oktober 1957 treten folgende Vorschriften, soweit sie noch gelten, außer Kraft:

1. Verordnung betreffend das Verbot der Einfuhr von Reben zum Verpflanzen vom 11. Februar 1873 (Reichsgesetzbl. S. 43);
2. Verordnung betreffend das Verbot der Einfuhr von Reben und sonstigen Teilen des Weinstocks vom 31. Oktober 1879 (Reichsgesetzbl. S. 303);
3. Verordnung betreffend das Verbot der Einfuhr und der Ausfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Wein- und Gartenbaues vom 4. Juli 1883 (Reichsgesetzbl. S. 153);
4. Bekanntmachung betreffend die Einfuhr und die Ausfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Wein- und Gartenbaues vom 12. Juli 1883 (Reichsgesetzbl. S. 242);
5. Bekanntmachung betreffend den Verkehr mit Erzeugnissen und Gerätschaften des Weinbaues in den deutsch-französischen Grenzbezirken vom 24. Mai 1884 (Reichsgesetzbl. S. 51);
6. Bekanntmachung betreffend den Verkehr mit Erzeugnissen und Gerätschaften des Weinbaues in den deutsch-schweizerischen Grenzbezirken vom 24. August 1884 (Reichsgesetzbl. S. 191);
7. Verordnung betreffend die Einfuhr und die Ausfuhr von Gewächsen sowie von sonstigen Gegenständen des Wein- und Gartenbaues vom 16. Juni 1886 (Reichsgesetzbl. S. 191);
8. Verordnung betreffend die Einfuhr bewurzelter Gewächse aus den bei der internationalen Reblauskonvention nicht beteiligten Staaten vom 7. April 1887 (Reichsgesetzbl. S. 155);
9. Bekanntmachung betreffend die Einfuhr bewurzelter Gewächse aus den bei der internationalen Reblauskonvention nicht beteiligten Staaten vom 23. August 1887 (Reichsgesetzbl. S. 431);
10. Bekanntmachung betreffend den Verkehr mit Erzeugnissen und Gerätschaften des Weinbaues in den deutsch-luxemburgischen Grenzbezirken vom 30. September 1904 (Reichsgesetzbl. S. 369);
11. Bekanntmachung betreffend Änderung der Bekanntmachung über die Einfuhr bewurzelter Gewächse aus den bei der inter-

nationalen Reblauskonvention nicht beteiligten Staaten vom 23. August 1887 — 18. Juni 1913 (Reichsgesetzbl. S. 325);

12. Verordnung zur Abwehr der Einschleppung des Nelkenwicklers vom 28. März 1929 (Reichsgesetzbl. I S. 83);
13. Verordnung zur Abwehr der Einschleppung der Kirschfliege vom 27. April 1929 (Reichsgesetzbl. I S. 92);
14. Verordnung zur Abwehr der Einschleppung des Kartoffelkrebses vom 7. März 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 34);
15. Verordnung zur Verhütung der Einschleppung von Krankheiten der Nadelholzpflanzen vom 3. Juni 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 188);
16. Verordnung über die Gebühren für die Untersuchung von bewurzelten Gewächsen, Kartoffeln und Obst bei der Einfuhr vom 5. Juli 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 203);
17. Verordnung zur Verhütung der Einschleppung von Krankheiten und Schädlingen der Blumenzwiebeln und Blumenknollen vom 7. Juli 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 204);
18. Runderlaß des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft über die einheitliche Regelung der Gebührenberechnung für alle Pflanzensendungen, die aus den der internationalen Reblauskonvention angeschlossenen Staaten eingehen und aus irgendeinem Grunde untersucht werden, vom 30. Juli 1931 — II 400 15;
19. Verordnung zur Verhütung der Einschleppung der San-José-Schildlaus und der Apfelfruchtfliege vom 3. November 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 670);
20. Verordnung zur Verhütung der Einschleppung von Krankheiten und Schädlingen der Ulmen und der kanadischen Pappel vom 2. Februar 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 63);
21. Zweite Verordnung zur Verhütung der Einschleppung der San-José-Schildlaus vom 8. Juli 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 351);
22. Zweite Verordnung zur Abwehr der Einschleppung des Nelkenwicklers vom 30. September 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 492);
23. Verordnung zur Verhütung der Einschleppung von Krankheiten und Schädlingen indischer Azaleen vom 9. November 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 528);
24. Dritte Verordnung zur Verhütung der Einschleppung der San-José-Schildlaus vom 20. April 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 230);
25. Vierte Verordnung zur Verhütung der Einschleppung der San-José-Schildlaus vom 11. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 468);
26. Fünfte Verordnung zur Verhütung der Einschleppung der San-José-Schildlaus vom 1. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 178);
27. Runderlaß des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft über Gebühren für die Untersuchung von Apfelsinen, Mandarinen und Zitronen vom 17. April 1934 — II/2 1050;
28. § 26 Abs. 2 der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes betreffend die Bekämpfung der Reblaus im Weinbaugebiet vom 23. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1543);
29. Verordnung über das Verbot der Einfuhr von Nadelholzsamen und -zapfen vom 26. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 935);
30. Verordnung über das Verbot der Einfuhr von Laubholzsämereien und -pflanzen vom 16. April 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 456, 544);
31. § 7 der Neunten Verordnung zur Abwehr des Kartoffelkäfers vom 22. April 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 227) und § 1 Abs. 2 dieser Verordnung, soweit er die Einfuhr und Durchfuhr lebender Kartoffelkäfer in allen ihren Entwicklungsstufen verbietet;
32. Sechste Verordnung zur Verhütung der Einschleppung der San-José-Schildlaus vom 12. September 1944 (Reichsgesetzbl. I S. 248);
33. Verordnung zur Abwehr der Einschleppung des Kartoffelnematoden vom 20. Dezember 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 500);
34. Verordnung zur Verhütung der Einschleppung der Mittelmeerfruchtfliege vom 4. März 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 91);
35. Verordnung zur Verhütung der Einschleppung des Weißen Bärenspinners vom 31. Juli 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 733).

Bonn, den 23. August 1957.

Der Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten
Lübke

Anlage 1
(zu §§ 1, 3, 12, 14 und 15)

Gefährliche Krankheitserreger und Schädlinge

I

A. Krankheitserreger:

1. Viren

Viren der Erdbeeren (Fragaria [Tourn.] L.)

Viren der Obstgewächse (Cydonia Mill., Malus Mill., Prunus L., Pyrus L., Ribes L. und Rubus L.)

Viren der Rosen (Rosa L.)

2. Pilze

Art	Krankheit
Endoconidiophora fagacearum Bretz	Eichenwelke
Endothia parasitica (Murr.) And. et And.	Rindenkrebs der Edelkastanie
Synchytrium endobioticum Schilb.	Kartoffelkrebs

B. Schädlinge:

1. Lebende Tiere in allen Entwicklungsstadien

Art	Deutsche Bezeichnung
Ceratitis capitata Wied.	Mittelmeerfruchtfliege
Hyphantria cunea Drury	Weißer Bärenspinner
Laspeyresia molesta Busck	Pfirsichtriebbohrer
Phthorimaea operculella Zell.	Kartoffelmotte
Popillia japonica Newman	Japankäfer
Rhagoletis pomonella Walsh	Apfelfruchtfliege
Tortrix pronubana Hb.	Nelkenwickler
Viteus vitifolii (Fitch) Shim.	Reblaus

2. Tiere in allen Entwicklungsstadien

Art	Deutsche Bezeichnung
Heterodera rostochiensis Wr.	Kartoffelnematode
Quadraspidiotus perniciosus Comst.	San-José-Schildlaus

II

A. Krankheitserreger:

1. Viren

Art	Befallsgegenstand
Viren der Reben	Reben (Vitis L.)

2. Bakterien

Art	Krankheit	Befallsgegenstand
Agrobacterium tumefaciens (Sm. et Towns.) Conn	Wurzelkropf	Bewurzelte Cotoneaster (Cotoneaster B. Ehrhart), Obstgewächse (Cydonia Mill., Malus Mill., Prunus L., Pyrus L., Ribes L. und Rubus L.), Rosen (Rosa L.)
Corynebacterium sepedonicum Spieck. et Kotth.	Bakterienringfäule	Kartoffeln (Knollen von Solanum tuberosum L.)
Pseudomonas marginata (McCull.) Stapp	Lackschorf	Knollen der Gladiolen (Gladiolus [Tourn.] L.) und der Freesien (Freesia Klatt)
Xanthomonas begoniae (Takim.) Dows.	Ölfleckenkrankheit	Begonien (Begonia L.) außer Früchten und Samen
Xanthomonas hyacinthi (Wakk.) Dows.	Gelber Rotz	Zwiebeln der Hyazinthen (Hyacinthus [Tourn.] L.)

3. Pilze

Art	Krankheit	Befallsgegenstand
Botrytis spec.	Botrytis-Krankheiten	Blumenzwiebeln und -knollen sowie Rhizome von Iris (Iris L.)
Exobasidium japonicum Shir.	Ohrläppchenkrankheit	Bewurzelte Azaleen (Rhododendron L.)
Fusarium bulbigenum Cooke et Mass.	Basalfäule	Zwiebeln der Narzissen (Narcissus L.)
Fusarium oxysporum Schlecht. f. gladioli (Mass.) Snyder et Hansen	Fusarium-Welke	Knollen der Gladiolen (Gladiolus [Tourn.] L.) und der Freesien (Freesia Klatt)
Ovulinia azaleae Weiß	Ovulinia-Blütenfleckenkrankheit	Bewurzelte Azaleen (Rhododendron L.)
Sclerotinia bulborum (Wakk.) Rehm	Schwarzer Rotz	Zwiebeln der Hyazinthen (Hyacinthus [Tourn.] L.)
Sclerotinia gladioli (Mass.) Dray	Sclerotinia-Trockenfäule	Knollen der Gladiolen (Gladiolus [Tourn.] L.) und der Freesien (Freesia Klatt)
Sclerotium tuliparum Kleb.	Sklerotien-Krankheit	Blumenzwiebeln und -knollen
Septoria gladioli Pass.	Septoria-Hartfäule	Knollen der Gladiolen (Gladiolus [Tourn.] L.)
Septoria azaleae Vogl.	Septoria-Blattfallkrankheit	Bewurzelte Azaleen (Rhododendron L.)

B. Schädlinge:

Lebende Tiere in allen Entwicklungsstadien

Art	Deutsche Bezeichnung	Befallsgegenstand
Acalla schalleriana L.	Azaleenwickler	Bewurzelte Azaleen (Rhododendron L.)
Diarthronomyia chrysanthemi Ahlb.	Chrysanthemengallmücke	Chrysanthemen (Chrysanthemum [Tourn.] L.)
Ditylenchus dipsaci (Kühn) Filip.	Stengelälchen	Blumenzwiebeln und -knollen
Eumerus strigatus Fall., E. tuberculatus Rond. und E. narcissi Smith.	Kleine Narzissenfliegen	Blumenzwiebeln und -knollen
Gracilaria azaleella Brants.	Azaleenmotte	Bewurzelte Azaleen (Rhododendron L.)
Lampetia equestris Fab.	Große Narzissenfliege	Blumenzwiebeln und -knollen
Rhagoletis cerasi L.	Kirschfruchtfliege	Kirschen (Früchte von Prunus avium L. und P. cerasus L.)
Taeniothrips simplex Moris.	Gladiolenblasenfuß	Knollen der Gladiolen (Gladiolus [Tourn.] L.)

Anlage 2
(zu § 2)

Einfuhrverbote

1. Lebende Roteichen (Quercus borealis maxima Sarg., coccinea Muenchh., falcata Machx., ilicifolia Wangh., palustris L. und velutina Lam.), die außerhalb Europas aufgewachsen sind, — außer Früchten und Samen —;
2. Bewurzelte Reben sowie mehrjährige oberirdische lebende Teile, Blätter und trockenes Holz der Reben (Vitis L.);
3. Lebende Edelkastanien (Castanea Mill.) außer Früchten und Samen;
4. Vom 16. April bis zum 30. September: Alle unter Nr. 1 bis 3 nicht genannten lebenden verholzenden zweikeimblättrigen Pflanzen (verholzende Dicotyledoneae) und Chrysanthemen (Chrysanthemum [Tourn.] L.)

   mit Ausnahme von
   a) Früchten und Samen,
   b) Schnittblumen und Bindegrün,
   c) Kakteen (Cactaceae),
   d) Pflanzen, die in Belgien, Dänemark, Finnland, Großbritannien und Nordirland, Irland, Island, Luxemburg, den Niederlanden, Norwegen, Polen und Schweden aufgewachsen sind und aus diesen Ländern eingeführt werden;
5. Mit Erde behaftete lebende Pflanzen aus Japan, Kanada und den Vereinigten Staaten von Amerika;
6. Gebrauchte Weinbergpfähle;
7. Erde, die Pflanzen- oder Humusbestandteile — mit Ausnahme in Form von Torf — enthält.

Anlage 3
(zu § 4)

Entseuchung

1. Lebende bewurzelte verholzende zweikeimblättrige Pflanzen

   mit Ausnahme von
   a) Kakteen (Cactaceae),
   b) immergrünen Pflanzen, die in Belgien, Dänemark, Finnland, Großbritannien und Nordirland, Irland, Island, Luxemburg, den Niederlanden, Norwegen, Polen und Schweden aufgewachsen sind und aus diesen Ländern eingeführt werden.
2. Lebende unbewurzelte verholzende zweikeimblättrige Pflanzen

   mit Ausnahme von
   a) Früchten und Samen,
   b) Schnittblumen und Bindegrün in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 15. April,
   c) Kakteen (Cactaceae),
   d) Pflanzen, die in Belgien, Dänemark, Finnland, Großbritannien und Nordirland, Irland, Island, Luxemburg, den Niederlanden, Norwegen, Polen und Schweden aufgewachsen sind und aus diesen Ländern eingeführt werden.

Anlage 4
(zu § 5)

Besondere Voraussetzungen bei der Einfuhr

I. Bewurzelte Pflanzen mit Ausnahme von Gemüse und Drogen:

Die Pflanzen müssen

1. von Anbauflächen stammen, die
   a) in den letzten fünf Jahren keine Reben (Vitis L.) getragen haben,
   b) nach amtlicher Bodenuntersuchung frei vom Kartoffelnematoden (Heterodera rostochiensis Wr.) sind;
2. aus Anbaubetrieben stammen, die frei vom Kartoffelkrebs (Synchytrium endobioticum Schilb.) sind.

II. Frische Kartoffeln (Knollen von Solanum tuberosum L.):

1. Wie Ziffer I Nr. 1 Buchstabe b und Nr. 2.
2. Der Erdanteil der Sendung darf höchstens 2 vom Hundert des Reingewichts betragen.
3. Das Verpackungsmaterial muß bei verpackten Pflanzkartoffeln neu sein.

III. Obstgewächse (Cydonia Mill., Malus Mill., Prunus L., Pyrus L., Ribes L. und Rubus L.), Pflanzen der Erdbeeren (Fragaria [Tourn.] L.) und Rosen (Rosa L.) mit Ausnahme von Schnittblumen, Früchten und Samen:

Die Pflanzen müssen während der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode amtlich überwacht worden sein. Während dieser Zeit dürfen sich keine Anzeichen für das Vorhandensein von Virosen gezeigt haben.

IV. Sendungen frischer Weintrauben müssen frei von anderen Teilen der Reben (Vitis L.) sein.

V. Lebende Reben (Vitis L.) müssen lufttrocken und frei von Erde sein.

Anlage 5
(zu § 6)

I

Gefährliche Vorratsschädlinge

Art	Deutsche Bezeichnung	Befallsgegenstand
1. Bruchidae	Samenkäfer	Trockene Hülsenfrüchte (Samen und Früchte von Cicer [Tourn.] L., Lathyrus [Tourn.] L., Lens [Tourn.] L., Lupinus L., Phaseolus L., Pisum L., Soja Moench und Vicia Tourn.) — mit Ausnahme von Saatgut —
2. Calandra granaria L.	Kornkäfer	Getreide (Avena L., Hordeum Tourn., Panicum L., Secale L., Setaria P. B., Sorghum Adans., Triticum L. und Zea L.) — mit Ausnahme von Saatgut — und pflanzliche Preßrückstände der Ölgewinnung
3. Calandra oryzae L.	Reiskäfer	
4. Calandra zea-mais Motsch.	La-Plata-Maiskäfer	
5. Laemophloeus spec.	Leistenkopfplattkäfer	
6. Oryzaephilus surinamensis L.	Getreideschmalkäfer	
7. Rhizopertha dominica F.	Getreidekapuziner	
8. Sitotroga cerealella Oliv.	Getreidemotte	
9. Tenebroides mauritanicus L.	Schwarzer Getreidenager	
10. Trogoderma granarium Everts	Khaprakäfer	

II

Anordnungen des Pflanzenschutzdienstes

1. Bei Befall von Getreide, das zur Vermahlung oder anderen industriellen Verarbeitung für die menschliche Ernährung bestimmt ist, mit den unter Ziffer I Nr. 2 bis 10 genannten Schädlingen:

   Entseuchung, Verarbeitung oder Wiederausfuhr
   binnen bestimmter Frist
   unter Aufsicht des Pflanzenschutzdienstes.

2. Bei Befall von unter Nummer 1 nicht genanntem Getreide und von pflanzlichen Preßrückständen der Ölgewinnung mit den unter Ziffer I Nr. 2 bis 10 genannten Schädlingen und von Hülsenfrüchten mit den unter Ziffer I Nr. 1 genannten Schädlingen:

   Entseuchung vor Verlassen oder
   Wiederausfuhr oder Verarbeitung spätestens unmittelbar nach Verlassen des ersten Umschlagsspeichers oder Lagerortes
   unter Aufsicht des Pflanzenschutzdienstes.

   Ist eine Entseuchung vor Verlassen des ersten Umschlagsspeichers oder Lagerortes nicht möglich, so kann der Pflanzenschutzdienst zulassen, daß diese vor Verlassen des nächsten Umschlagsspeichers oder Lagerortes durchgeführt wird.

Anlage 6
(zu §§ 7 bis 9)

Zeugnis- und Untersuchungspflicht

I

Zeugnis des Ursprungslandes

1. Roh- und Schnittholz der Eichen (Quercus L.) aus Kanada und den Vereinigten Staaten von Amerika.

2. Pflanzen aus Japan, Kanada und den Vereinigten Staaten von Amerika:

   Lebende bedecktsamige Pflanzen (Angiospermae) außer Samen.

3. Pflanzen aus Griechenland, Jugoslawien, Österreich, Rumänien, der Tschechoslowakei, Ungarn und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken:

   Lebende bedecktsamige Pflanzen (Angiospermae)

   mit Ausnahme ihrer unterirdischen Teile, ihrer Samen sowie der einkeimblättrigen Pflanzen (Monocotyledoneae) und Tomatenfrüchte (Solanum lycopersicum L.) bei Einfuhr vom 1. November bis zum 15. April,

   Kartoffeln (Knollen von Solanum tuberosum L.),

   Blumenzwiebeln und -knollen, die nicht im Wachstum begriffen sind,

   Rhizome von Iris (Iris L.).

4. Pflanzen aus allen unter Nummern 2 bis 3 nicht genannten Ländern:

   a) Lebende Pflanzen außer Früchten und Samen:

      Verholzende zweikeimblättrige Pflanzen (verholzende Dicotyledoneae),

      Chrysanthemen (Chrysanthemum [Tourn.] L.),

      Erdbeeren (Fragaria [Tourn.] L.),

      Nelken (Dianthus L.),

      Begonien (Begonia L.),

      Kartoffeln (Knollen von Solanum tuberosum L.),

      Blumenzwiebeln und -knollen, die nicht im Wachstum begriffen sind,

      Rhizome von Iris (Iris L.).

   b) Frische Früchte:

      Obst (Cydonia Mill., Malus Mill., Prunus L., Pyrus L., Ribes L. und Rubus L.),

      Zitrusfrüchte (Citrus L.),

      Schalenfrüchte mit grüner Schale oder grünem Fruchtbecher,

      Hagebutten (Rosa L.),

      Weintrauben (Vitis L.).

II

Zeugnis des letzten Abgangslandes

Getreide (Avena L., Hordeum Tourn., Panicum L., Secale L., Setaria P.B., Sorghum Adans., Triticum L. und Zea L.) — mit Ausnahme von Saatgut —,

trockene Hülsenfrüchte (Samen und Früchte von Cicer [Tourn.] L., Lathyrus [Tourn.] L., Lens [Tourn.] L., Lupinus L., Phaseolus L., Pisum L., Soja Moench und Vicia Tourn.) — mit Ausnahme von Saatgut —,

pflanzliche Preßrückstände der Ölgewinnung.

III

Untersuchungspflicht

1. Bei den unter Ziffer I genannten Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen aus den dort genannten Ländern:

   a) Auf die in Ziffer I der Anlage 1 genannten gefährlichen Krankheitserreger und Schädlinge,

   b) auf die in Ziffer II der Anlage 1 genannten gefährlichen Krankheitserreger und Schädlinge bei der Einfuhr der dort genannten Befallsgegenstände.

2. Bei den unter Ziffer I der Anlage 5 genannten Befallsgegenständen auf die dort genannten Schädlinge.

Anlage 7
(zu § 7 Abs. 2)

Pflanzengesundheitszeugnis

Pflanzenschutzdienst

von ..... Nr. .....
(Land)

Es wird hiermit bescheinigt,

daß die unten beschriebenen Pflanzen, Pflanzenteile oder pflanzlichen Erzeugnisse, insgesamt oder durch Entnahme charakteristischer Durchschnittsproben, am ..... durch .....,
(Datum) (Name)

einen bevollmächtigten Beamten des/der ....., gründlich untersucht und nach
(Dienststelle)

seiner besten Kenntnis praktisch frei von gefährlichen Krankheiten und Schädlingen befunden wurden und daß angenommen wird, daß die Sendung den bestehenden Pflanzenschutzvorschriften des Einfuhrlandes, wie in der nachstehenden zusätzlichen Erklärung oder anderweit angegeben, genügt.

Begasung oder Desinfektionsbehandlung:

Datum: ..... Dauer der Behandlung: .....

Behandlung: ..... Chemikalie und Konzentration: .....

Zusätzliche Erklärung:
Die deutschen Pflanzenschutzvorschriften sind beachtet.

..... 19.....

(Dienstsiegel)

.....
(Unterschrift)

.....
(Dienststellung)

Beschreibung der Sendung

Name, Vorname und Adresse des Absenders: .....

Name, Vorname und Adresse des Empfängers: .....

Zahl und Beschreibung der Stücke: .....

Unterscheidungsmerkmale: .....

Ursprungsland: .....

Transportmittel: .....

Grenzübertrittsort: .....

Menge und Name des Erzeugnisses: .....

Botanischer Name: .....

Anlage 8
(zu § 7 Abs. 4)

Pflanzenschutzdienst

von ..... Nr. .....
(Land)

Teilungsbescheinigung

Es wird hiermit bescheinigt,

daß die in der unten beschriebenen Sendung enthaltenen Pflanzen, Pflanzenteile oder pflanzlichen Erzeugnisse Teil einer Sendung sind, die

am ..... aus .....

nach .....
(Land, in dem die Aufteilung vorgenommen wurde)

eingeführt worden ist und vom Pflanzengesundheitszeugnis Nr. .....,

von dem beglaubigte Abschrift/Fotokopie beigefügt ist, begleitet war,

daß während der Lagerung in .....
(Land, in dem die Aufteilung vorgenommen wurde)

keine Veränderung der Sendung eingetreten ist, die den Pflanzenschutzbestimmungen des Einfuhrlandes zuwiderläuft.

Beschreibung der Teilsendung

Name und Anschrift des Absenders: .....

Name und Anschrift des Empfängers: .....

Anzahl, Art und Einzelgewicht der Packstücke: .....

Zeichen der Packstücke: .....

Transportmittel: .....

Gesamtgewicht und Bezeichnung des Inhalts: .....

....., den .....

(Dienstsiegel)

.....
(Unterschrift)

Anlage 9
(zu § 8)

Zollstellen

HZA = Hauptzollamt
ZA = Zollamt
ZZ = Zollzweigstelle

Bezeichnung		Besondere Bedingungen
HZA Aachen	— Bahnhofsplatz	nur für Postverkehr
ZA Aachen	— Hauptbahnhof	
ZA Aachen	— Bahnhof-West	
ZA Achterberg	— Springbiel	
ZA Basel	— Bad. Eilgüterbahnhof	
ZA Basel	— Bad. Personenbahnhof	
ZA Basel	— Bad. Rangierbahnhof	
ZA Bentheim		
ZA Berlin	— Post Luckenwalder Straße	nur für Postverkehr
ZA Berlin-Tempelhof	— Flughafen	nur für Luftverkehr
ZA Bonn		nur für Postverkehr
ZA Borken (Westf)	— Bahnhof	
ZA Borkum (Nordseebad)		
ZA Brake (Unterweser)		nur für Getreide, pflanzliche Preßrückstände der Ölgewinnung und trockene Hülsenfrüchte
ZA Bremen	— Bahnhof	
ZA Bremen	— Flughafen	nur für Luftverkehr
ZA Bremen	— Holzhafen	
ZZ Bremen	— Getreideverkehr	nur für Getreide, pflanzliche Preßrückstände der Ölgewinnung und trockene Hülsenfrüchte
ZA Bremen	— Post	nur für Postverkehr
ZA Bremen	— Europa-Hafen	
ZA Bremen	— Übersee-Hafen	
ZA Bremerhaven	— Rotersand	
ZA Bruchmühlbach		
ZA Bunderneuland		
ZA Dortmund	— Post	nur für Postverkehr
ZA Düsseldorf	— Post	nur für Postverkehr
ZA Düsseldorf-Lohausen	— Flughafen	nur für Luftverkehr
ZA Echterdingen	— Stuttgart-Flughafen	nur für Luftverkehr
ZA Eckernförde		nur für Getreide, pflanzliche Preßrückstände der Ölgewinnung und trockene Hülsenfrüchte
ZA Elmshorn		
ZZ Emden	— Alter Außenhafen	nur für Getreide, pflanzliche Preßrückstände der Ölgewinnung und trockene Hülsenfrüchte

Bezeichnung		Besondere Bedingungen
ZZ Emden	— Drehbrücke	nur für Getreide, pflanzliche Preßrückstände der Ölgewinnung und trockene Hülsenfrüchte
ZZ Emden	— Industriehafen	nur für Getreide, pflanzliche Preßrückstände der Ölgewinnung und trockene Hülsenfrüchte
ZZ Emden	— Neue Seeschleuse	nur für Getreide, pflanzliche Preßrückstände der Ölgewinnung und trockene Hülsenfrüchte
ZZ Emden	— Nesserlander-Schleuse	nur für Getreide, pflanzliche Preßrückstände der Ölgewinnung und trockene Hülsenfrüchte
ZA Emmerich	— Bahnhof	
ZA Emmerich	— Hafen	
ZZ Eschebrügge	— Kanal	
ZA Flensburg	— Bahnhof	
ZA Flensburg	— Hafen	
ZA Flensburg-Weiche		
HZA Frankfurt (Main)	— Domplatz	nur für Postverkehr
ZA Frankfurt (Main)	— Flughafen	nur für Luftverkehr
ZA Freiburg	— Post	nur für Postverkehr
ZA Freilassing (Oberbay)		nur für Getreide, pflanzliche Preßrückstände der Ölgewinnung und trockene Hülsenfrüchte
ZA Friedrichshafen	— Güterbahnhof	
ZZ Friedrichshafen	— Hafen	
ZA Furth i Wald	— Bahnhof	
ZA Gangelt		nur für Erzeugnisse aus dem Gebiet des Kreises Geilenkirchen-Heinsberg, das unter vorläufiger niederländischer Auftragsverwaltung steht
ZA Gronau (Westf)	— Glanerbrücke	
ZA Gronau (Westf)	— Bahnhof	
ZA Großenbrode		
ZA Hamburg	— Auf dem Sande	
ZA Hamburg	— Brooktorhafen	
ZA Hamburg	— Entenwerder	
ZA Hamburg	— Kornhausbrücke	
ZA Hamburg	— Meyerstraße	
ZA Hamburg	— Müggenburg	
ZA Hamburg	— Niedernfelde	
ZA Hamburg	— Post	nur für Postverkehr
ZA Hamburg	— Südbahnhof	
ZA Hamburg	— Zweibrückenstraße	
ZA Hamburg-Altona	— Hafen	
ZA Hamburg-Fuhlsbüttel	— Flughafen	nur für Luftverkehr
ZA Hamburg-Harburg	— Hafen	
ZZ Hamburg-Wilhelmsburg	— Rethe	
ZA Hannover	— Post	nur für Postverkehr
ZA Hannover-Langenhagen	— Flughafen	nur für Luftverkehr
ZA Heidelberg	— Post	nur für Postverkehr

Bezeichnung		Besondere Bedingungen
ZA Heidenend		
HZA Heilbronn		nur für Postverkehr
ZA Hüthum	Elten-Babberich in Hüthum	
HZA Husum		nur für Getreide, pflanzliche Preßrückstände der Ölgewinnung und trockene Hülsenfrüchte
ZA Igel	— Bahnhof	
ZA Kaldenkirchen	— Bahnhof	
ZA Kappeln (Schlei)		nur für Getreide, pflanzliche Preßrückstände der Ölgewinnung und trockene Hülsenfrüchte
ZA Karlsruhe	— Post	nur für Postverkehr
ZZ Kassel	— Post	nur für Postverkehr
ZA Kehl	— Bahnhof	
ZA Kehl	— Rheinbrücke	
ZA Kehl	— Rheinhafen	nur für Getreide, pflanzliche Preßrückstände der Ölgewinnung und trockene Hülsenfrüchte
ZA Kiefersfelden		Untersuchung beim ZA München-Großmarkthalle
HZA Kiel		
ZZ Kiel	— Post	nur für Postverkehr
ZA Kiel-Wik		
ZZ Kiel-Wik	— Nordhafen	
ZZ Koblenz	— Post	nur für Postverkehr
ZA Köln	— Post	nur für Postverkehr
ZA Köpfchen (Bez. Aachen)		
ZA Konstanz	— Güterbahnhof	
ZZ Konstanz	— Am Schweiz. Personenbahnhof	
ZZ Konstanz	— Post	nur für Postverkehr
ZA Konstanz	— Emmishofer Tor	
ZA Kranenburg (Niederrhein)		
ZZ Krefeld	— Post	nur für Postverkehr
Deutsch. ZA Kufstein	— Bahnhof	Untersuchung beim ZA München-Großmarkthalle
ZA Kupfermühle		
ZZ Laarwald		
HZA Leer (Ostfriesland)		
ZA Lindau	— Hafen	
ZA Lindau-Reutin		
ZA Lindau-Ziegelhaus		
ZA Lörrach-Stetten		
ZA Ludwigshafen	— Post	nur für Postverkehr
ZA Lübeck	— Wahmstraße	nur für Postverkehr
ZA Lübeck	— Hafen	
ZZ Mainz	— Post	nur für Postverkehr
ZA Mannheim	— Post	nur für Postverkehr

Bezeichnung		Besondere Bedingungen
ZA München	— Großmarkthalle	
ZA München	— Post	nur für Postverkehr
ZA München-Riem	— Flughafen	nur für Luftverkehr
ZA Münster (Westf)		
ZA Neubrücke (Nahe)	— Bahnhof	
ZA Niederdorf (Niederrhein)		
ZA Nordenham		nur für Getreide, pflanzliche Preßrückstände der Ölgewinnung und trockene Hülsenfrüchte
ZA Nürnberg	— Flughafen	nur für Luftverkehr
ZA Oeding (Bez. Münster)		
ZA Offenbach (Main)		nur für Postverkehr
HZA Oldenburg (Oldenburg)		nur für Postverkehr
ZA Passau	— Bahnhof	
ZA Passau	— Donaulände	
ZA Pinneberg		nur für Postverkehr
ZA Rendsburg		nur für Getreide, pflanzliche Preßrückstände der Ölgewinnung und trockene Hülsenfrüchte
ZA Saarburg (Bez. Trier)	— Bahnhof	
ZA Saeffelen		nur für Erzeugnisse aus dem Gebiet des Kreises Geilenkirchen-Heinsberg, das unter vorläufiger niederländischer Auftragsverwaltung steht
Deutsch. ZA Salzburg	— Bahnhof	
ZA Schirnding	— Bahnhof	
ZA Schwanenhaus (Rheinland)		
ZA Schwarzbach	— Autobahn	Untersuchung beim ZA München-Großmarkthalle
ZA Singen (Hohentwiel)	— Bahnhof	
ZA Stuttgart-West	— Post	nur für Postverkehr
ZZ Stuttgart-Nord	— Bahnpostamt	nur für Postverkehr
ZA Süderlügum		
ZZ Trier	— Post	nur für Postverkehr
ZA Vaalserquartier		
ZA Vogelbach		
ZA Wahn (Rheinland)	— Flughafen Köln-Bonn	nur für Luftverkehr
ZA Wasserbilligerbrück		
ZA Weener		
ZA Weil	— Friedlingen	
ZA Weil	— Otterbach	
ZA Windheringen	— Bahnhof	
ZA Wörth (Pfalz)	— Bahnhof	
ZA Wyler		
ZA Zweibrücken		

Anlage 10
(zu § 10)

Einfuhrerleichterungen

1. Keine Beschränkung auf bestimmte Zollstellen und keine Zeugnis- und Untersuchungspflicht bei
   a) Umzugsgut aus Belgien, Dänemark, Finnland, Großbritannien und Nordirland, Irland, Island, Luxemburg, den Niederlanden, Norwegen, Polen und Schweden;
   b) einzelnen Pflanzen und Pflanzenteilen in Sträußen und Kränzen, die von Reisenden mitgeführt werden und zum eigenen nichtgewerblichen Gebrauch bestimmt sind oder die als Pflanzenschmuck eines Verkehrsmittels dienen;
   c) als Mundvorrat mitgeführten Pflanzen.
2. Keine Zeugnispflicht bei
   a) Umzugsgut aus den nicht unter Nummer 1 Buchstabe a genannten Ländern;
   b) Reisegepäck, soweit nicht nach Nummer 1 Buchstabe b und c Erleichterungen bestehen;
   c) Sendungen bis zu 5 kg, die zum Verbrauch durch den Empfänger bestimmt sind.
3. Die Erleichterungen unter Nummer 1 und 2 gelten nicht für Pflanzen, die zur Anpflanzung oder Veredlung bestimmt sind.

Anlage 11
(zu § 16)

Gebühren

Die Gebühren für die Untersuchungen werden nach dem Reingewicht berechnet. Sie betragen je Sendung

1. bei Getreide, Hülsenfrüchten, pflanzlichen Preßrückständen der Ölgewinnung und Holz
   a) bis zu 1 t — 2,— Deutsche Mark
   b) über 1 t bis zu 1000 t je weitere angefangene t — 0,05 Deutsche Mark
   c) über 1000 t je weitere angefangene t — 0,03 Deutsche Mark
2. bei Südfrüchten und Obst außer Mostobst
   a) bis zu 1 t — 2,— Deutsche Mark
   b) über 1 t je weitere angefangene t — 1,20 Deutsche Mark
3. bei Gemüse, Kartoffeln und Mostobst
   a) bis zu 1 t — 2,— Deutsche Mark
   b) über 1 t je weitere angefangene t — 0,50 Deutsche Mark
4. bei allen übrigen Pflanzen, Pflanzenteilen und anderen Gegenständen
   a) bis zu 100 kg — 2,— Deutsche Mark
   b) über 100 kg je weitere angefangene 100 kg — 1,— Deutsche Mark.

Verordnung über die Höhe der an die Einzugsstellen zu leistenden Vergütung für den Einzug der Beiträge zu den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten.

Vom 21. August 1957.

Auf Grund des § 1434 der Reichsversicherungsordnung in der Fassung des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der Rentenversicherung der Arbeiter (Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetz — ArVNG) vom 23. Februar 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 45) und auf Grund des § 156 des Angestelltenversicherungsgesetzes in der Fassung des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der Rentenversicherung der Angestellten (Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetz — AnVNG) vom 23. Februar 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 88) wird nach Anhören der Bundesverbände der gesetzlichen Krankenkassen, der Träger der Rentenversicherung der Arbeiter und der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

(1) Die Höhe der Vergütung, welche die Einzugsstellen zur Abgeltung der durch die Einziehung und Abführung der Beiträge zur Rentenversicherung der Arbeiter und zur Rentenversicherung der Angestellten entstehenden Kosten von den Trägern der Rentenversicherung der Arbeiter und der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte erhalten, wird vorläufig wie folgt festgesetzt:

Es erhalten

a) die Ortskrankenkassen mit ländlichem Charakter 0,89 vom Hundert,
b) die übrigen Ortskrankenkassen 0,61 vom Hundert,
c) die Innungskrankenkassen 0,61 vom Hundert,
d) die Ersatzkrankenkassen 0,61 vom Hundert,
e) die Betriebskrankenkassen 0,18 vom Hundert,
f) die Landkrankenkassen 1,25 vom Hundert

der eingezogenen Beiträge.

(2) Mit der Vergütung nach Absatz 1 sind die Kosten von Betriebsprüfungen und sonstige Nebenkosten abgegolten.

(3) Als Ortskrankenkassen mit ländlichem Charakter gelten die Ortskrankenkassen, die als solche von der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung anerkannt werden.

§ 2

Auf den Einzug von Beiträgen, die auf Grund der vor dem Inkrafttreten des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes und des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes geltenden Vorschriften zu entrichten sind, findet § 1 keine Anwendung.

§ 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit Artikel 3 § 6 Abs. 1 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes und Artikel 3 § 5 Abs. 1 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 4

Diese Verordnung gilt nicht im Saarland.

§ 5

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. März 1957 in Kraft.

Bonn, den 21. August 1957.

Der Bundesminister für Arbeit
Anton Storch

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger-Verlags-GmbH., Bonn/Köln — Druck: Bundesdruckerei Bonn.
Das Bundesgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II.
Laufender Bezug durch die Post. Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I = DM 4,—, für Teil II = DM 3,— (zuzüglich Zustellgebühr).
Einzelstücke je angefangene 24 Seiten DM 0,40 (zuzüglich Versandgebühren). — Zusendung einzelner Stücke per Streifband gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt" Köln 399.
Preis dieser Ausgabe DM 0,40 zuzüglich Versandgebühr DM 0,10